

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Geschäftsstelle -, Gaulsheimer Str. 11 A, 55437 Ockenheim
Tel. 06725 – 95996; Telefax 95997

E h r e n o r d n u n g

§ 1 Grundsatz

- (1) Für Verdienste insbesondere um den deutschen und rheinland-pfälzischen Angelsport, sowie für langjährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins oder Verbandes und sehr langer Mitgliedschaft in einem Verein oder Bezirksverband des Verband Deutscher Sportfischer, Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV), können die in § 3 aufgeführten Auszeichnungen (Landesverbands-Ehrenzeichen und Landesverbands-Medaillen) verliehen werden.
- (2) Sie dürfen nur vom LFV ausgegeben werden.
- (3) Die Ehrenordnungen der dem LFV angehörenden Bezirksverbände und Vereine bleiben unberührt.

§ 2 Anträge auf Verleihungen, Zuständigkeiten

- (1) Anträge auf Verleihung der Auszeichnungen werden von den Vereinen – über die Bezirksverbände - dem LFV mindestens **10 Wochen vor** dem Ehrungstermin vorgelegt.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Präsident des LFV. Ausnahmen bedürfen der Regelung bzw. Weisung durch den Präsident.
- (3) Den Anträgen soll eine Stellungnahme des Bezirksverbandes beigelegt sein, dem der zu Ehrende angehört.

§ 3 Auszeichnungen

Folgende Auszeichnungen können verliehen werden:

1. Silbernes Landesverbands-Ehrenzeichen mit Halbkranz
2. Goldenes Landesverbands-Ehrenzeichen mit Halbkranz
3. Großes Silbernes Landesverbands-Ehrenzeichen mit Vollkranz
4. Großes Goldenes Landesverbands-Ehrenzeichen mit Vollkranz

Ehrenzeichen 1 – 4 können nur an Personen verliehen werden.

5. Landesverbands-Medaille in Bronze
6. Landesverbands-Medaille in Silber
7. Landesverbands-Medaille in Gold

Ehrenzeichen 5 – 7 können an Personen, Vereine und Verbände verliehen werden

8. Große Landesverbands-Medaille in Bronze
9. Große Landesverbands-Medaille in Silber
10. Große Landesverbands-Medaille in Gold

Ehrenzeichen 8 – 10 können nur an Vereine und Verbände verliehen werden, Ausnahmen entscheidet der Präsident.

**§ 4
Verleihungsurkunde**

Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt.

**§ 5
Ehrenbuch
(elektronische Datenhaltung)**

- (1) Alle Verleihungen von Auszeichnungen sind in ein Ehrenbuch (elektronische Datenhaltung) einzutragen, das beim LFV und bei den örtlich zuständigen Bezirksverbänden geführt wird.

**§ 6
Aberkennung**

- (1) Erweist sich der Inhaber einer Auszeichnung durch sein Verhalten – insbesondere durch eine ehrenrührige Gesetzesverletzung - der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder schädigt er das Ansehen des LFV, so soll die Auszeichnung aberkannt und die Verleihungsurkunde zurückgefordert werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt wird.

**§ 7
Rechtsmittel**

Gegen die Aberkennung einer Auszeichnung ist die Berufung an den Landesehrenrat zulässig.

**§ 8
Verfahren vor der Verleihung**

Einzelheiten über die Verleihung, ihre Kriterien und das Verfahren enthalten die in dieser Ehrungsordnung als Anlage beigefügten Richtlinien und ihr Anhang.

**§ 9
Ehrungsordnung und Satzung**

Diese Ehrungsordnung ist eine Nebenordnung des LFV und ist kein Bestandteil der Satzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese beschlossene Ehrungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Richtlinie für die Abgabe und Verleihung von Landesverbands-Abzeichen, Landesverbandsehrenzeichen und Landesverbandsmedaillen ist die "Geschäftsordnung für die Verleihung von Ehrungen".

Geschäftsordnung zur Ehrenordnung

Für die Ausführung der Ehrenordnung des Verbandes Deutscher Sportfischer, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gelten folgende

Richtlinien

I. Allgemeines

Diese "Geschäftsordnung für die Abgabe und Verleihung von Landesverbands-Abzeichen, Landesverbands-Ehrenzeichen und Landesverbands-Medaillen" tritt mit der Ehrenordnung in Kraft.

II. Kriterien für die Verleihung der Auszeichnungen (§§ 1 und 3 der Ehrungsordnung)

1. Das Silberne Landesverbands-Ehrenzeichen mit Halbkranz wird verliehen für:

15-jährige Mitgliedschaft in einem Verein, sofern der Verein oder der zuständige Bezirksverband für diese Zeit der Mitgliedschaft keine Ehrung vorgesehen hat oder für 5-jährige Tätigkeit im Vorstand.

Es kann auch an Nichtmitglieder für Tätigkeiten verliehen werden, die den Angelsport oder den Naturschutz gefördert haben.

2. Das Goldene Landesverbands-Ehrenzeichen mit Halbkranz wird verliehen für:

25-jährige Mitgliedschaft in einem Verein oder 10-jährige Tätigkeit im Vorstand oder 5-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender.

Es können auch Nichtmitglieder damit ausgezeichnet werden, die den Angelsport oder den Naturschutz ganz allgemein gefördert werden.

3. Das Große Silberne Landesverbands-Ehrenzeichen mit Vollkranz wird verliehen:

an Gründungsmitglieder für 25-jährige Mitgliedschaft in dem von ihnen gegründeten Verein oder für 30-jährige Mitgliedschaft in einem Verein oder für 15-jährige Tätigkeit im Vorstand oder für 10-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender.

Das Ehrenzeichen kann auch Mitgliedern und Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Angelsport oder den Schutz der Natur erworben haben.

4. Das Große Goldene Landesverbands-Ehrenzeichen mit Vollkranz wird verliehen für:

50-jährige Mitgliedschaft in einem Verein oder 20-jährige Tätigkeit im Vorstand oder 15-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender.

Das Ehrenzeichen kann außerdem Mitgliedern und Nichtmitgliedern für herausragende Verdienste um den Angelsport oder den Naturschutz verliehen werden und Personen, welche die Sportfischerei unterstützt haben.

An Verbände und Vereine werden die zu den vorstehenden Nummern 1 bis 4 genannten Landesverbands-Ehrenzeichen nicht verliehen.

5. Die Landesverbands-Medaille in Bronze wird verliehen

a) an Verbände und Vereine aus besonderen Anlässen, wie 10-jähriges Vereinsjubiläum, oder besondere Aktivitäten auf dem Gebiete des Naturschutzes oder andere für die Fischerei bedeutsame Aktionen;

b) an Mitglieder und andere Personen aus besonderen Anlässen, wie z.B. 60. Geburtstag eines verdienten Vorstandsmitgliedes oder für herausragende Verdienste eines Mandatsträgers in Verbänden und Vereinen.

6. Die Landesverbands-Medaille in Silber wird verliehen

- a) **an Verbände und Vereine** für das 25-jährige Vereinsjubiläum oder für besonders herausragende Tätigkeiten auf den Gebieten der Fischerei und des Naturschutzes, z.B. an befreundete Verbände, Jagdverbände, Vereine oder Naturschutz-Gruppen;
- b) **an Mitglieder und andere Personen** zum 65. Geburtstag von Mandatsträgern in Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppen, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben.

7. Die Landesverbands-Medaille in Gold wird verliehen

- a) **an Verbände und Vereine** für besondere, langjährige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei oder des Naturschutzes an Verbände und Vereine, die bereits mit der Landesverbands-Medaille in Silber ausgezeichnet worden sind, wenn seit der früheren Ehrung fünf Jahre vergangen sind und die gestellten Kriterien weiter erfüllt werden;
- b) **an Mitglieder und andere Personen** zum 70. Geburtstag von Mandatsträgern in Verbänden, Vereinen und anderen Gruppen, die sich um die Fischerei und den Naturschutz verdient gemacht haben.

8. Die Große Landesverbands-Medaille in Bronze wird verliehen

- a) **an Verbände und Vereine** zum 40-jährigen Vereinsjubiläum oder zu 30-jährigen Bezirksverbandsjubiläen oder an Vereine und Verbände, die mit der Landesverbands-Medaille in Gold ausgezeichnet worden sind, wenn seit der früheren Ehrung fünf Jahre vergangen sind und die gestellten Kriterien weiter erfüllt werden;
- b) **an Mitglieder und andere Personen** an Mandatsträger im Landesverband und in den Bezirksverbänden, die in besonders herausragender Weise die Ziele der Fischerei und des Naturschutzes fördern und sich um die Sportfischerei verdient gemacht haben, ferner auf Antrag des LV-Sportwartes an Sportfischer, die die Deutsche Meisterschaft und darüber stehende Meisterschaften errungen haben.

9. Die Große Landesverbands-Medaille in Silber wird verliehen

- a) **an Verbände und Vereine** zum 50-jährigen Vereinsjubiläum oder 40-jährigen Bezirksverbandsjubiläum oder 50-jährigen Jubiläum befreundeter Landesverbände im LFV;
- b) **an Mitglieder und andere Personen** an Präsidiumsmitglieder im Landesverband und in den Bezirksverbänden, die länger als zehn Jahre Mitglieder dieser Gremien sind oder an Mitglieder in Vereinen, Bezirksverbänden und im Landesverband, die in hervorragender Weise die Fischerei und den Naturschutz gefördert und unterstützt haben. Weiterhin an Personen in Staat und Gesellschaft, die die Ziele der Angelfischerei durch ihre Zusammenarbeit unterstützt haben.

10. Die Große Landesverbands-Medaille in Gold wird verliehen

- a) **an Verbände und Vereine** zum 75-jährigen Vereinsjubiläum oder 50-jährigen Bezirksverbands-Jubiläum oder zum 75-jährigen Jubiläum anderer Verbände, Sportbünde, Jagdverbände u.a. oder zum 75-jährigen Jubiläum befreundeter Landesverbände im LFV;
- b) **an Mitglieder und Personen** aus ganz besonderen Anlässen. Mit dieser höchsten Auszeichnung des LV können außer Sportfishern auch andere Personen, die sich um die Fischerei und den Naturschutz ganz besondere Verdienste erworben haben, geehrt werden.

III. Bei Verleihungen zu beachtende Regeln

1. Verleihungen sind in der unter Abschnitt II aufgeführten Reihenfolge zu beantragen. D.h., haben Antragsteller in der Reihenfolge der Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen – aufgrund eigenen Versäumnisses – die vorausgehende Ehrenstufe nicht beantragt, ist stets zuerst diese Stufe zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident des LFV.
2. Um doppelte Verleihungen zu vermeiden, ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob der zu ehrende Sportfreund die Auszeichnung schon besitzt (doppelte Vereinszugehörigkeit, Vereinswechsel).
3. Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Dafür eignen sich Jahreshauptversammlungen, Jubiläumsfeiern und andere bedeutsame Veranstaltungen, die vor einem größeren Publikum stattfinden. In der Regel überreicht der Vorsitzende/Präsident eines Bezirksverbandes die Auszeichnungen. Bei besonderen Ehrungen des LFV oder des LFV sollten diese durch den LV-Präsident oder ein LV-Präsidiumsmitglied vorgenommen werden.

IV. Anträge auf Verleihung der Auszeichnungen

1. Das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins überprüft regelmäßig das Mitgliederverzeichnis und nennt dem Vereinsvorsitzenden die zu ehrenden Mitglieder.
2. LV-Ehrungen werden auf Formblatt beim zuständigen Bezirksverband beantragt. Dabei sind die im Abschnitt II genannten, für die jeweilige Ehrung maßgeblichen Kriterien und die Reihenfolge zu beachten. Die Richtigkeit der Angaben sind vom Vorsitzenden/Verantwortlichen mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Antragsformulare für die Ehrungen **bitte aus dem Handbuch kopieren** oder von unserer Internetseite www.LFVrlp.de herunterladen.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes überprüft den Inhalt des Antrages und nimmt Stellung dazu. Sollten die im Abschnitt II vorgeschriebenen Merkmale nicht erfüllt und die Ehrenzeichenreihenfolge nicht eingehalten worden sein, ist der Antrag mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
4. Der weitergeleitete Antrag an den LFV wird geprüft, über die Verleihung entscheidet der Präsident. Bei Anträgen auf Verleihung der im Abschnitt II, Nr. 10, genannten Auszeichnung entscheidet das Präsidium.
5. Die zeitlichen Abstände zwischen zwei Ehrungen sind unbedingt einzuhalten. Sie betragen bei Landesverbands-Ehrenzeichen (Abschnitt II, Nr. 1 bis 4) mindestens zwei Jahre, bei Landesverbands-Medaillen (Abschnitt II, Nr. 5 bis 10) mindestens fünf Jahre.

V. Aberkennung von Auszeichnungen

Dem LFV oder den Bezirksverbänden wird kaum oder nur in wenigen Fällen bekannt sein, ob der Inhaber einer Auszeichnung die Merkmale des § 6 der Ehrungsordnung erfüllt hat. Die Vereine sollen daher Tatsachen, die eine Aberkennung notwendig erscheinen lassen, den Bezirksverbänden und dem LV mitteilen, damit diese entsprechend verfahren können.

A n h a n g
zur Geschäftsordnung
der Ehrungsordnung

Entscheidungshilfen

In der Anlage zur Ehrenordnung sind Begriffe enthalten, die der Auslegung bedürfen. Deshalb sollen die nachstehenden Erläuterungen den Präsidien und den Vorständen helfen, ihre Entscheidungen über die einzelnen Stufen der einzureichenden Auszeichnungen zu erleichtern.

Begriffe:

Auszeichnungen

sind die Landesverbands-Ehrenzeichen und die Landesverbands-Medaillen.

Landesverbands-Ehrenzeichen

sind die sichtbar zu tragenden Auszeichnungen (§ 3 Nr. 1 bis 4 der Ehrungsordnung). Sie werden nur an Einzelpersonen verliehen.

Landesverbands-Medaillen

sind keine Auszeichnungen, die getragen werden können. Sie sollen in ehrender Weise an langjährige Verdienste und besondere Ereignisse erinnern. Mit ihnen werden Verbände, Vereine, aber auch Einzelpersonen ausgezeichnet.

Verleihung – Ehrung

"Verleihung" und "Ehrung" sind Begriffe, die bei der Auszeichnung von Personen und Vereinen als sach- oder sinnverwandte Wörter häufig gleichbedeutend nebeneinander verwendet werden. Im Sinne der Ehrenordnung und ihren Anlagen bedeutet "Verleihung" den Akt, mit dem entschieden wird, dass jemand ausgezeichnet werden soll, während unter "Ehrung" die feierliche Übergabe der Auszeichnung zu verstehen ist.

Besondere Verdienste

Das Große Silberne Landesverbands-Ehrenzeichen kann bei "besonderen Verdiensten um den Angelsport oder den Schutz der Natur" verliehen werden. Diese "besonderen Verdienste" müssen begründet und erläutert werden. Sie liegen z.B. vor, wenn sich ein Sportfreund neben seinem Interesse für das sonstige Vereinsleben in mehreren Jahren regelmäßig an unseren Naturschutzaktionen und anderen Natur schützenden Maßnahmen beteiligt hat.